



Der Landrat

**Tierseuchenallgemeinverfügung  
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen  
vom 15.07.2021**

**Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ordnet  
aufgrund der amtlich festgestellten Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen  
nachfolgende Maßnahmen an und gibt diese bekannt.**

**A. Widerruf**

Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Festlegung eines gefährdeten Gebietes, eines Kerngebietes, einer weißen Zone sowie einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 30. November 2020; in der Fassung der 1. Änderung vom 25. März 2021 wird aufgehoben.

**B. Festlegung von Restriktionsgebieten:**

- I. Um die Fundstellen von ASP- Virusträgern werden als Restriktionsgebiete die „**Sperrzone II**“ (analog gefährdetes Gebiet) sowie „**Kerngebiete**“ festgelegt. Die „**Weißer Zone**“ umfasst den Teil der ausgewiesenen Sperrzone II, welche durch zwei Absperrungen ein Kerngebiet einschließt. Die festgelegte „**Sperrzone I**“ (analog Pufferzone) grenzt die Sperrzone II nach außen hin ab.

- I.1. Es wird eine **Sperrzone II SPN-Nord** festgelegt.  
Es sind folgende Gemarkungen in der Sperrzone II SPN-Nord betroffen:

Die Gemeinde Schenkendöbern mit den Gemarkungen Atterwasch, Bärenklau, Grano/Granow, Groß Drewitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Staakow.  
Die Gemeinde Guben mit den Gemarkungen Bresinchen, Deulowitz und Guben.

- I.2. In der Sperrzone II SPN-Nord wird ein **Kerngebiet SPN- Nord** festgelegt.

Das Kerngebiet SPN-Nord umfasst Teile der Gemarkungen Bresinchen, Groß Drewitz, Lauschütz, Sembten und ist vor Ort ersichtlich durch einen Wildschweinabwehrzaun eingegrenzt sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar. Dieses Kerngebiet SPN- Nord ist Teil des Kerngebietes 1 vom Land Brandenburg.



- I.3. Das Kerngebiet SPN Nord umschließend wird als Teil der Sperrzone II SPN-Nord eine **weiße Zone** festgelegt.

Die weiße Zone umfasst Teile der Gemarkungen Atterwasch, Bärenklau, Bresinchen, Deulowitz, Grano, Groß Drewitz, Guben, Krayne, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern und ist vor Ort ebenfalls durch einen Wildschweinabwehrzaun gekennzeichnet sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar.

- I.4. Es wird eine **Sperrzone II SPN-Süd** festgelegt.  
Es sind folgende Gemarkungen in der Sperrzone II SPN-Süd betroffen:

**Gemeinden/Städte**

**Betroffene Gemarkungen**

Döbern	Döbern
Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)	Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Groß Bademeusel, Klein Bademeusel, Groß Jamno
Neiße-Malxetal	Groß Kölzig, Jerischke, Jocksdorf, Klein Kölzig, Preschen
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Groß Schacksdorf, Simmersdorf
Felixsee	Friedrichshain, Reuthen, Klein Loitz, Bohsdorf
Jämlitz-Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Tschernitz	Tschernitz, Wolfshain
Spremberg	Schönheide, Hornow, Lieskau, Wadelsdorf
Wiesengrund	Gahry, Jethe, Mattendorf, Trebendorf
Neuhausen/ Spree	Drieschnitz, Gablenz

- I.5. In der Sperrzone II SPN Süd wird ein **Kerngebiet SPN-Süd** festgelegt.

Das Kerngebiet SPN-Süd umfasst

- das Gebiet südlich der A15 und östlich der B115 mit
  - Nördliche Begrenzung: A15 beginnend von der AB Abfahrt Forst bis Grenzübergang Bademeusel/ PL
  - Westliche Begrenzung: A15 beginnend von der AB Abfahrt Forst - B115 Richtung Süden bis Ortsmitte Döbern, L 49 über Friedrichshain bis zur B 156, diese östlich folgend bis Tschernitz, Abzweig nach Klein Düben Richtung Kromlau

Dieses Kerngebiet SPN- Süd entspricht dem Kerngebiet 6 vom Land Brandenburg.

- I.6. Den Sperrzonen II Nord und Süd anschließend wird eine **Sperrzone I** festgelegt.

Diese umfasst die gesamte Stadt Cottbus/Chóšebuz und für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgende Gemeinden/Städte mit folgenden Gemarkungen:



<b>Gemeinden/Städte</b>	<b>Betroffene Gemarkungen,</b> (sofern nicht die gesamte Gemeinde betroffen ist)
Jänschwalde/Janšojce	
Peitz/Picnjo	
Tauer/Turjej	
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk	
Drachhausen/Hochoza	
Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz	
Drehnow/Drjenow	
Guben	Schlagsdorf
Schenkendöbern	Grabko, Kerkwitz/Kerkojce, Groß Gastrose
Teichland/Gatojce	
Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow	
Heinersbrück/Móst	
Briesen/Brjazyna	
Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)	Briesnig, Weißagk, Bohrau, Naundorf, Mulknitz, Klein Jamno, Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) nördlich der A15 bis zur B 122, dort weiterwestlich der B112 und der K 7109 und Groß Jamno nördlich der A15
Wiesengrund/Łukojce	Gosda
Felixsee	Bloischdorf
Spremberg/Grodk	Lieskau, Schönheide, Graustein, Türkendorf, Groß Luja, Wadelsdorf, Hornow, Sellessen, Spremberg/Grodk. Bühlow und die Gemarkungen Groß Buckow, Klein Buckow östlich des Tagebaues Welzow-Süd
Neuhausen/Spree	Kathlow, Haasow/Hažow, Sergen, Roggosen, Gablenz, Komptendorf, Laubsdorf, Koppatz, Neuhausen, Drieschnitz, Kahsel, Bagenz, Frauendorf, Groß Oßnig, Groß Döbbern und Klein Döbern

- II. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- III. Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden. Der detaillierte Zaunverlauf ist der beschriebenen Karte zu entnehmen.



**C. Anordnungen für die einzelnen Gebiete:**

- I. Für die Sperrzone II SPN- Nord werden folgende Maßregeln angeordnet:
  - I.1. Für die ausgewiesene weiße Zone und das Kerngebiet:
    - a. Es gilt ein Jagdverbot für Schwarzwild.
    - b. Die Tötung von Schwarzwild im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erfolgt unter Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde.
    - c. Zulässig sind die Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde sowie die Einzeljagd.
    - d. Die Einzeljagd hat vorrangig auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbach und Frischlingsbachen) zu erfolgen und sollte als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.
    - e. Bewegungsjagden/ Erntejagden sind bei der zuständigen Behörde mindestens 7 Tage im Voraus zu beantragen.
    - f. Im Rahmen der angeordneten Jagd als Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme ist der Erlegungsort mit GPS-Koordinaten anzugeben. Der Erlegungsort ist gut sichtbar zu kennzeichnen.
    - g. Die Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper erfolgt unter amtlicher Aufsicht.
    - h. Von jedem getöteten Wildschwein sind geeignete Proben (EDTA-Blut), zum Nachweis des ASP-Virus zu entnehmen. Diese sind dem zuständigen Veterinäramt zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag zu übergeben.
    - i. Für jedes getötete Wildschwein ist ein Wildursprungsschein auszufüllen und eine Wildmarke zu vergeben.
    - j. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten.
    - k. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
    - l. In der weißen Zone entnommene Wildschweine sind bis zum Vorliegen eines Negativnachweises hinsichtlich einer ASP-Infektion in der weißen Zone aufzubewahren und dürfen nur innerhalb der weißen Zone verwendet werden.
    - m. Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen



der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg - Anlage 3 – ist zu befolgen.

- n. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen ist mit einer Fallwildsuche zu verbinden. Für die Bewirtschaftung bestimmter landwirtschaftlicher Kulturen, ist der Leitfaden zur Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten –Anlage 6- anzuwenden.
  - o. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen. Diese hat in Abstimmung mit dem für die betroffenen Flächen zuständigen Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.
  - p. Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
  - q. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen durch einen mechanisierten Holzeinschlag und die Rückung sind nur im unmittelbaren Anschluss an eine Fallwildsuche gestattet.
  - r. Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II ist verboten.  
Ausnahmen sind beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu beantragen.
  - s. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- I. 2. Darüber hinaus gilt für das Kerngebiet zusätzlich:
- a. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft wird untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot können beantragt werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist ein Betreten/Befahren bei Gefahr in Verzug, durch betroffene Privatflächenbesitzer im Kerngebiet sowie für den regulären Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen und vom Landkreis freigegebenen Radwegen.
  - b. Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung getötete Wildschweine sind in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen.
  - c. Erntegut aus dem Kerngebiet muss so gelagert werden, dass es für Wildschweine und aassfressende Vögel unzugänglich ist.
    - Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, es unterliegt vorab folgenden Behandlungsverfahren:



- Für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung
- Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder
- Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
- im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.
  
- Die sonstige Verwendung von Erntegut ist zulässig, wenn:
  - Ernteverfahren angewendet werden, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
  
  - während des Verarbeitungsprozesses ein Behandlungsverfahren angewendet wird, das die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, vor dem Inverkehrbringen oder
  
  - im Falle von Getreide die Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur erfolgt und das so behandelte Erntegut von einer Deklaration begleitet wird, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

I.3. Für den übrigen Teil der Sperrzone II SPN-Nord (außerhalb der weißen Zone):

- a. Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg - Anlage 3 – ist zu befolgen.
- b. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist ohne Einschränkungen gestattet.
- c. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist gestattet, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung (mechanisiert).
- d. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in der gesamten Sperrzone II durch den Landwirt auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) - siehe Anlage 4 - Jagdschneisen anzulegen.  
Das Anlegen von Jagdschneisen hat in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

II. Für die Sperrzone II SPN-Süd werden folgende Maßregeln angeordnet:

II.1. Für die ausgewiesene Sperrzone II SPN-Süd:

- a. Bis zur Errichtung einer stabilen Wildschweinbarriere, welche das Seuchengeschehen in Richtung Westen abgrenzt, gilt ein vorläufiges Jagdverbot für alle Tierarten.



- b. Die Tötung von Schwarzwild im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erfolgt mit Einzel-Anordnungen des Amtstierarztes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
- c. In Bezug auf die Tötung von Schwarzwild nach Tierseuchenrecht, sind der Fallenfang und die Einzeljagd auf Wildschweine zulässig. Andere Formen der effektiven Entnahme von Wildschweinen sind bei der unteren Jagdbehörde zu beantragen und dürfen nur nach Genehmigung durchgeführt werden.
- d. Von jedem getöteten Wildschwein sind geeignete Proben (EDTA-Blut), zum Nachweis des ASP-Virus zu entnehmen. Diese sind dem zuständigen Veterinäramt zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag zu übergeben.
- e. Für jedes getötete Wildschwein ist ein Wildursprungsschein auszufüllen und eine Wildmarke zu vergeben.
- f. Das Verbringen von Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten.
- g. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- h. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sind nur nach erfolgter Fallwildsuche und Freigabe durch den Landkreis Spree-Neiße zulässig.
- i. Während der Bewirtschaftung aufgefundene verendete oder offensichtlich kranke Wildschweine sind dem Landkreis Spree-Neiße unverzüglich anzuzeigen. Bis zum Vorliegen einer Entscheidung hinsichtlich der weiteren Bewirtschaftung, ist die Arbeit einzustellen.
- j. Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
- k. Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II ist verboten.  
Ausnahmen sind beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu beantragen.
- l. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.



II.2. Für das Kerngebiet der Sperrzone II SPN-Süd wird darüber hinaus angeordnet:

- a. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft wird untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot können beantragt werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist ein Betreten/Befahren bei Gefahr in Verzug, durch betroffene Privatflächenbesitzer im Kerngebiet sowie für den regulären Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen und vom Landkreis freigegebenen Radwegen.
- b. Erntegut aus dem Kerngebiet muss so gelagert werden, dass es für Wildschweine und aassfressende Vögel unzugänglich ist.
  - Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, es unterliegt vorab folgenden Behandlungsverfahren:
    - Für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung
    - Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder
    - Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
    - im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.
  - Die sonstige Verwendung von Erntegut ist zulässig, wenn:
    - Ernteverfahren angewendet werden, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
    - während des Verarbeitungsprozesses ein Behandlungsverfahren angewendet wird, das die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, vor dem Inverkehrbringen oder
    - Im Falle von Getreide die Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur erfolgt und das so behandelte Erntegut von einer Deklaration begleitet wird, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.
- c. Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung getötete Wildschweine sind in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen.

III. Für die Sperrzone I werden folgende Maßregeln angeordnet:

- a. Schweinehalter haben unverzüglich:
  - die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes zu melden,



- die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, (Entzug der Genehmigungen für Freilandhaltungen, Verbot von Auslaufhaltungen),
  - verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf das Virus der Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
  - geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
  - sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- b. Bewegungsjagden sind der zuständigen unteren Jagdbehörde mindestens drei Tage vor Beginn anzuzeigen. Bei kurzfristigen Bewegungsjagden zur Wildschadensbegrenzung ist eine nachträgliche Meldung zulässig.
- c. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung ist durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Tonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.
- d. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
- e. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
- f. Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
- g. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.



- IV. Für den gesamten Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird angeordnet:
- a. Von jedem erlegten Wildschwein sind Proben zur Untersuchung auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest zu entnehmen (EDTA-Blut). Die Probe ist mit einem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag (erhältlich beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) zusammen mit der Trichinenprobe an die zuständige Behörde abzugeben.
  - b. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen.
  - c. Durch Jagdausübungsberechtigte ist zu dulden, dass amtlich angeordnete Kadaversuchen erfolgen. Zudem ist das Mitführen und die Nutzung von Waffen durch amtlich beauftragte Jäger zu dulden.  
Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.
  - d. Jagdausübungsberechtigte aller Restriktionsgebiete haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen.
  - e. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnahmen in den Restriktionsgebieten verwendet wurden, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
  - f. Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.  
Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus §80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit §37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).  
Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.
  - g. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**D. Hinweise:**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß §32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. §25 Abs.1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben. Eine Zusammenfassung dieser gesetzlichen Pflichten sind in Anlage 2 dieser Allgemeinverfügung nachzulesen.



## E. Begründung

### I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest erstmalig amtlich festgestellt. Es wurde ein gefährdetes Gebiet einschließlich eines Kerngebietes und eine Pufferzone eingerichtet in denen unterschiedliche Restriktionen festgelegt wurden. Das Kerngebiet rund um den Erstfund wurde zunächst mit einem Elektrozaun eingezäunt, um den Bewegungsradius von sich im Kerngebiet befindendem Schwarzwild einzuschränken. Intensive Fallwildsuchen im Kerngebiet und dem sich anschließenden Gebiet zeigten, dass die Dimension des Kerngebietes ausreichend weit gewählt wurde. Im weiteren Verlauf wurde eine sogenannte „weiße Zone“ ausgewiesen in welcher das Ziel angestrebt wird, eine nahezu vollständige Schwarzwildfreiheit zu erreichen um Infektketten zu unterbrechen. Parallel dazu wurde in der ausgewiesenen Pufferzone an der Grenze zu Polen ein stabiler Zaun zur Abwehr von infizierten Wildschweinen aus Polen errichtet.

In der Gemarkung Jerischke wurde am **10. März 2021** bei einem toten Wildschwein östlich der festen Wildschweinbarriere an der Neiße nahe Zelz der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt.

Die mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30. November 2020 festgelegten Restriktionsgebiete wurden mit der 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 19. März 2021 an die epidemiologischen Gegebenheiten angepasst und ein weiteres gefährdetes Gebiet „SPN Süd“ festgelegt. Zudem wurde die bestehende Pufferzone erweitert.

In dem neu ausgewiesenen Gebiet wurden bei einer amtlich durchgeführten Fallwildsuche Schwarzwildkadaver nahe Jerischke (Teichhäuser) gefunden. Die Bestätigung, dass auch diese verendeten Wildschweine mit dem ASP-Virus infiziert waren, ging am **18. Juni 2021** im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ein und der erste Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest im Süden des Landkreises westlich der errichteten Wildschweinbarriere entlang der Grenze zu Polen wurde festgestellt. Die mit der *Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Festlegung eines gefährdeten Gebietes, eines Kerngebietes, einer weißen Zone sowie einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 30. November 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 25. März 2021* festgelegten Restriktionsgebiete nebst getroffener Anordnungen und den per Gesetz geltenden Regelungen, ermöglichten es dem Landkreis einen weiteren Elektrozaun in angemessener Entfernung zum Fundort zu errichten und die Fallwildsuche zu intensivieren.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten



Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Resultierend aus dem Wissen um die Eigenschaften dieser anzeigepflichtigen Tierseuche und den Ergebnissen der Fallwildsuchen müssen die Restriktionsgebiete an das Seuchengeschehen angepasst werden.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 gelten diese und weitere die ASP behandelnde Rechtsakte der EU unmittelbar in den einzelnen Mitgliedstaaten. Es werden andere Begrifflichkeiten, als in der nationalen Vorschrift (SchwPestV) für die Restriktionsgebiete verwendet. Um eine Einheitlichkeit und bessere Verständlichkeit zu ermöglichen, wurde in Verbindung mit der Erweiterung der Restriktionsgebiete die bis zum 15.07.2021 geltende Tierseuchenallgemeinverfügung aufgehoben. Anordnungen aus dieser Verfügung finden sich in dieser Allgemeinverfügung wieder.

## II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07. April 2021 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und



der Stadt Cottbus/ Chóšebuz vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chóšebuz wahr.

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I festgelegt. Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurden innerhalb dieser Sperrzone II um die Fundorte der verendet aufgefundenen und labordiagnostisch positiv bestätigten Wildschweine Kerngebiete festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus den Kerngebieten auswandern und die ASP verbreiten. Zudem soll hierdurch, durch eine zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Innerhalb der Sperrzone II SPN-Nord wurde um das Kerngebiet zur Bekämpfung und Tilgung der ASP eine weiße Zone eingerichtet und vollständig umzäunt. Innerhalb dieser wurden gegenüber den Jagd Ausübungsberechtigten durch das Veterinäramt Maßnahmen zur Bejagung von Schwarzwild angeordnet. Ziel ist es, durch die verstärkte Entnahme die Schwarzwildpopulation gegen Null zu reduzieren, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der Afrikanischen Schweinepest möglich wird.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die als Anlage 1 beigefügte Karte der Restriktionsgebiete vom 12. Juli 2021 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine zu vergrößernde Version der Karte ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html>

Die Karte ermöglicht durch die Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für Sperrzone II und die Sperrzone I Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.



Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für Sperrzone II und die Sperrzone I Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben.

Durch die Umzäunung der Kerngebiete und der weißen Zone sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß § 14 a Abs. 10 SchwPestV im Kerngebiet SPN-Nord und der weißen Zone der Sperrzone II SPN-Nord die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild untersagt. Die Entnahme potentiell mit der ASP infizierter Stücke Schwarzwild muss nach dem Tierseuchenrecht erfolgen und wird aus diesem Grunde als solche durch den Amtstierarzt angeordnet. Die verstärkte Entnahme von und Einzeljagd auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbach und Frischlingsbächen) ist unabdingbar für die Reduzierung der Wildschweinbestände in der „weißen Zone“ und des „Kerngebiet“. Durch die Entnahme der weiblichen Zuwachsträger kann zielgerichtet einer weiteren Vermehrung der Wildschweine entgegengewirkt werden. Um effektiv die Wildschweine zu entnehmen ist vorzugsweise mit Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtanbaugeräten (derzeitig erlaubte Nachtzieltechnik für Jäger) zu arbeiten, um die hauptsächlich nachtaktiven Wildschweine aufzuspüren und zu erlegen. Eine gute Methode für die Jagd auf Wildschweine stellt die nächtliche Pirsch mit o.g. Nachtzieltechnik dar. Dabei bewegt sich der Jäger auf die mit Nachtsichttechnik ausgemachten Wildschweine zu und kann mit dem „Überraschungseffekt“ im Schutze der Dunkelheit größtmögliche Strecke an Wildschweinen erreichen. Waffenrechtliche Bestimmungen bleiben dabei unberührt!

Gemäß § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Kann er eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen, hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. d SchwPestV wurden die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen.

Die schnelle und systematische Suche soll erzielen, dass in der gesamten Sperrzone II schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen aus der Sperrzone II beseitigt und auf diese Weise die



Verbreitung der Tierseuche über die Sperrzone II hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter Wildschweinkadaver mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen. Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung sein.

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP ordnet das Veterinäramt nach § 14d Abs. 7 SchwPestV hiermit an, dass Hunde in der Sperrzone II nicht frei umherlaufen dürfen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Die Restriktionsgebiete im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sind geprägt durch viele Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus der Sperrzone II heraus über diese Wege verhindern.

Auf der Grundlage der Art. 9 und 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07.04.2021 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II anordnen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf der Grundlage der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, in das sonstige Inland sowie inngemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land-



oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird zunächst aufgrund der akuten Infektionslage mit ASP innerhalb der Sperrzone II SPN-Süd an eine amtliche Freigabe geknüpft, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes und damit eine Verbreitung der ASP über das gefährdete Gebiet hinaus zu verhindern. Schwarzwild hält sich als Rückzugs- und Futterort neben Waldgebieten auch gerne auf bestellten Feldern auf. Das erhöhte Futterangebot der bestellten Felder lockt Schwarzwild zudem an und hält die ggf. infizierten Rotten in einem begrenzten Gebiet. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Ernten vorerst zu untersagen, um ein Aufscheuchen der Tiere und damit eine unkontrollierbare Verschleppung des Virus zu vermeiden und die Rückzugsorte innerhalb der Sperrzone II zu erhalten. Zudem muss mit größt möglicher Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden, dass sich keine Kadaver an infizierten Wildschweinen auf dem bestellten zu erntenden Feld befinden.

Auf der Grundlage des Erlasses des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 22.06.2021 sind die in der Anlage 6 aufgelisteten Tätigkeiten von diesem Verbot unter der Einhaltung der benannten Voraussetzungen ausgenommen. Einer gesonderten Genehmigung dieser Tätigkeiten durch das Veterinäramt bedarf es nicht.

Im Weiteren regelt der Leitfaden des MLUK (Anlage 4) den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen im Hinblick auf die Seuchenbekämpfung.

Die Jagdschneisen, auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des MLUK sollen eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle der ASP zu reduzieren. Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten anderer Wildschweine als auch Hausschweine zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c SchwPestV wurde durch das Veterinäramt das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft in den Kerngebieten untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem sollen die Suche und Bergung infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal sowie durch das Veterinäramt angeordnete jagdliche Maßnahmen nicht unnötig behindert werden.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 1 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet verbieten.

Die Beschränkung des Fahrzeug- und Personenverkehrs gemäß § 14d Abs. 5c



SchwPestV und den Bereichen der offenen Landschaft auf das Kerngebiet soll das Risiko einer unerkannten Verschleppung der ASP gerade über die benannten indirekten Infektionswege durch eine ggf. unbeschränkte Anzahl an tierseuchenrechtlich Unkundigen verhindert werden. Zudem sollen die zur Bekämpfung der Tierseuche zwingend notwendige Suche und Beseitigung infizierter Kadaver und die Bejagung nach tierseuchenrechtlichen Vorgaben ungehindert zeitnah ermöglicht werden.

Dabei meint „offene Landschaft“ in diesem Zusammenhang Felder, Wiesen und Ackerflächen außerhalb geschlossener Ortslagen und außerhalb von etwaigen abseits von Ortschaften liegenden Wohnbebauungszusammenhängen.

Auf der Grundlage des Erlasses des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverbieten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 22.06.2021 sowie dem Erlass zur Änderung vom 30.06.2021 wird unter B. III. Nr. 5 die Verwendung von Erntegut nach tierseuchenrechtlichen Gesichtspunkten, zur Vermeidung der Verschleppung des ASP-Virus, insbesondere in Hausschweinbestände, geregelt.

Die für die Sperrzone II angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Sperrzone I angeordnet werden.

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Ein Schweinehalter muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV wurde für die Sperrzone I angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone I gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung von Erntegut möglich.



Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise auch in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Tötung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung eines gefährdeten Gebietes (analog Sperrzone II) und der Pufferzone (analog Sperrzone I) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.



Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 15.07.2021  
Im Auftrag

Dr. Kröber  
Amtstierarzt